



Zweifelsfälle bei der örtlichen Zuständigkeit nach § 86 Abs. 5 SGB VIII

- 1. Die örtlichen Zuständigkeit richtet sich bei Eltern, die das Sorgerecht gemeinsam ausüben und nach Beginn einer Leistung verschiedene gewöhnliche Aufenthaltsorte begründen, gemäß § 86 Abs. 5 Satz 2 iVm Absatz 2 Satz 2 SGB VIII nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Elternteils, bei dem das Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.**
- 2. Der Begriff der Leistung erfasst alle Leistungen der Jugendhilfe im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB VIII unabhängig von der Leistungsform (ambulant, teilstationär, stationär).**

0. Nach ständiger Gutachtenpraxis des Deutschen Vereins schließt die Erstattung von Rechtsgutachten die Beantwortung von Einzelfragen, die Bearbeitung oder Lösung der rechtlichen Probleme eines Einzelfalles sowie Hinweise zur Entscheidung von Einzelfällen aus. Nach Maßgabe dieser Grundsätze muss sich die Beantwortung einer Gutachtenanfrage auf die ihr zugrunde liegenden allgemeinen rechtlichen Fragen beschränken. Es bleibt dem anfragenden Mitglied überlassen, aus dem Gutachten Rückschlüsse auch für die Beantwortung von Einzelfragen zu ziehen. Das vorliegende Gutachten befasst sich mit der Rechtsfrage, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen die bisherige Zuständigkeit des Jugendhilfeträgers für die Weitergewährung der Leistung bestehen bleibt, wenn die Eltern nach Beginn einer Leistung verschiedene Aufenthaltsorte begründen. Fraglich ist, ob die Zuständigkeitsregel des § 86 Abs. 5 SGB VIII in allen Leistungsfällen des SGB VIII greift, mithin auch dann, wenn kein Elternteil seinen Aufenthaltsort im Tätigkeitsbereich des bisher zuständigen Trägers begründet.

1. In § 86 Abs. 1 SGB VIII ist die örtliche Grundzuständigkeit des öffentlichen Jugendhilfeträgers für die Leistungsgewährung geregelt. Demnach richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthaltsort der Eltern. An die Stelle der Eltern tritt die Mutter, wenn und solange die Vaterschaft nicht anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist. Lebt nur ein Elternteil, so ist dessen gewöhnlicher Aufenthalt maßgebend. Für den Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts ist im SGB VIII die Definition des § 30 Abs. 3 S. 2 SGB I maßgeblich. Danach hat jemand seinen gewöhnlichen Aufenthalt dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Die Systematik des § 86 SGB VIII erfordert eine erneute Zuständigkeitsregelung, wenn die Elternteile nach dem Beginn einer Leistung an verschiedenen Orten ihren gewöhnlichen Aufenthalt begründen. Die Ursachen dafür sind zumeist Trennung oder Scheidung. Diese familiäre Situation hat ihren Niederschlag in § 86 Abs. 5 SGB VIII gefunden. Für die Leistungsgewährung ist nach § 86 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII derjenige Träger zuständig, in dessen Gebiet der sorgeberechtigte Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt nimmt. Dies gilt auch, wenn ihm einzelne Angelegenheiten der Personensorge entzogen wurden. Steht die Personensorge beiden Eltern gemeinsam zu oder kei-

nem der beiden Elternteile, so bleibt es nach § 86 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII bei der bisherigen Zuständigkeit, die sich regelmäßig aus § 86 Abs. 1 SGB VIII ergeben hat. Verlegen die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt gar ins Ausland oder ist ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht feststellbar, so wird über § 86 Abs. 5 Satz 3 iVm Abs. 4 SGB VIII der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes oder des Jugendlichen zum Anknüpfungspunkt für die örtliche Zuständigkeit.

2. Die Regelungen des § 86 Abs. 5 SGB VIII werfen Fragen auf. Denn im Satz 1 der Vorschrift wird die Grundregel weitergeführt, dass die Zuständigkeit mit dem gewöhnlichen Aufenthalt „wandert“. Satz 2 hingegen lässt trotz „wandernder“ Eltern die Zuständigkeit unberührt, wenn die Personensorge geteilt bleibt oder keinem der Elternteile zusteht. Satz 3 schließlich führt zu der Verbindung der örtlichen Zuständigkeit mit dem gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes. Die Vorschrift führt damit leicht zu Zweifelsfällen. Denn praktisch kann es bei der Feststellung des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes oder des Jugendlichen erhebliche Probleme geben, auch wenn in der Regelung der Sinn zum Ausdruck kommen mag, mit der Beibehaltung der bestehenden örtlichen Zuständigkeit die im Interesse des Kindes erforderliche Kontinuität und Nähe zu dem mit der jeweiligen Hilfeleistung befassten Träger zu wahren. Das Fortbestehen der Zuständigkeit des bisherigen Trägers ist andererseits möglicherweise nur dann sinnvoll, wenn zumindest ein sorgeberechtigter Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt beibehält. Verlegen nämlich beide Elternteile im Zusammenhang mit einem gemeinsamen Sorgerecht bzw. dem Verlust der Personensorge den gewöhnlichen Aufenthalt in verschiedene andere Trägergebiete, kann die Regelung des § 86 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII dazu führen, dass die Zuständigkeit bei einem Träger erhalten bleibt, in dessen Bereich sich kein sorgeberechtigter Elternteil aufhält. Der Zweck der Anknüpfungsregelung, nämlich durch räumliche Nähe günstige Bedingungen für die Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten und Jugendhilfeträger zu schaffen, wird dann leicht verfehlt¹. Die räumliche Nähe spielt vor allem bei ambulanten und teilstationären Leistungen eine wesentliche Rolle, da die Maßnahmen möglichst im bekannten sozialen Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen stattfinden sollen.

3. Die aufgeworfene Zweifelsfrage hat das Sächsische Obergericht veranlasst, eine Fallkonstellation als nicht von der Regelung des § 86 Abs. 5 SGB VIII erfasst anzusehen, in der beide Elternteile ihren gewöhnlichen Aufenthalt gemeinsam in einen anderen Zuständigkeitsbereich verlegen². Auch diese Konstellation soll sich zuständigkeitsändernd auswirken entsprechend der Regelung in § 86 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII, die dies für den sorgeberechtigten Elternteil bestimmt. Diese Lösung ist nach Auffassung des Deutschen Vereins auch geeignet, eine Fallkonstellation zu lösen, in der beide Elternteile sorgeberechtigt bleiben, aber in unterschiedlichen Orten einen neuen gewöhnlichen Aufenthalt begründen³. Denn zwar bestimmt das Gesetz nach seinem eindeutigen Wortlaut in § 86 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII, dass es bei der bisherigen Zuständigkeit bleibt. Dies bedeutet aber lediglich, dass die Regelungen heranzuziehen sind, die die bisherige Zuständigkeit be-

¹ Vgl. Mrozynski, SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe, 4. Auflage (2004), § 86 Rdnr. 14; vgl. Grube in Hauck/Noftz, Sozialgesetzbuch VIII, Kinder- und Jugendhilfe, § 86 Rdnr. 26

² Sächsisches OVG, v. 4.10.2004, Az. 5 B 770/03, Rz. 23.

³ Vgl. schon Deutscher Verein, Gutachten vom 19.1.2005 – G 21/04 (unveröff.).

gründet haben⁴. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge ist folglich am gewöhnlichen Aufenthalt eines Elternteils, bei Verlust der Personensorge beider Elternteile am gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes anzuknüpfen⁵. Denn mit dem Verweis auf die bisherige Zuständigkeit schlägt in der beschriebenen Fallkonstellation die Regelung des § 86 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII durch. Sie bestimmt, dass bei geteilter Personensorge die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Elternteils zu bestimmen ist, bei dem das Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

4. Darüber hinaus ist auch die Begrenzung der bisherigen Zuständigkeit auf die Leistung, die zum Zeitpunkt des Zusammenlebens der Eltern schon begonnen hatte, nicht generell zu verstehen. Vielmehr fordert der Begriff der „Leistung“ eine ganzheitliche Betrachtung. So führt ein Wechsel der Hilfeart oder eine Unterbrechung der Hilfe nicht zwingend zu einer Beendigung der Zuständigkeit⁶. Eine Unterbrechung von zwei Monaten hat keine rechtlichen Folgen; hat die Hilfe Fortsetzungscharakter, so bleibt die bisherige Zuständigkeit bestehen⁷. Der Deutsche Verein folgt der Auslegung des Bundesverwaltungsgerichts⁸, dass sich die örtliche Zuständigkeit danach bestimmt, ob sich eine Leistung trotz aller Modifizierungen, Ergänzungen und Änderungen noch als Fortsetzung der ursprünglichen Leistung darstelle oder aber ob ein von dem früheren Bedarf auf Gewährung einer Leistung zu trennender andersartiger oder sonst neu entstehender jugendhilferechtlicher Bedarf vorliege. Folglich muss bei jeder Änderung der Hilfe im Einzelfall die örtliche Zuständigkeit dahingehend neu geprüft werden, ob die neue Leistung bzw. Maßnahme in einem geplanten Zusammenhang mit der vorangegangenen Hilfe steht⁹. Ein Neubeginn der Leistungen ist dann anzunehmen, wenn eine Gesamtmaßnahme beendet oder die Leistungsgewährung förmlich eingestellt wird und es sich zu einem späteren Zeitpunkt ein neuer Hilfebedarf des Kindes oder des Jugendlichen ergibt¹⁰.

5. Die vorstehende Auslegung kann nach Auffassung des Deutschen Vereins nicht danach unterschieden werden, ob die jugendhilferechtlichen Leistungen in ambulanter, teilstationärer oder stationärer Form erbracht werden. Der Begriff der Leistung in § 86 Abs. 5 SGB VIII meint „Leistungen nach diesem Buch“ wie die vollständige Wendung in Absatz 1 der Vorschrift lautet. Leistungen nach diesem Buch sind die in § 2 Abs. 2 SGB VIII genannten Leistungen der Jugendhilfe unabhängig von der Form der Leistungserbringung. Aus systematischen und teleologischen Gründen verbietet sich ein abweichendes Begriffsverständnis des Wortes Leistung innerhalb einer Vorschrift¹¹. Dass dies im Einzelfall dazu führen kann, dass bei „wandernden“ Eltern die wünschenswerte räumliche Nähe zwischen dem Jugendhilfeträger und den Leistungsberechtigten¹² aufgehoben ist, ist Folge einer gesetzgeberischen Entscheidung, nach Möglichkeit eine klare Zuordnung der örtlichen Zu-

⁴ BT.-Drs. 12/2866, S. 22; Schellhorn in Schellhorn/Fischer/Mann, SGB VIII/KJHG, 3. Aufl. 2007, § 86 Rdnr. 40.

⁵ So auch Kunkel in LPK – SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, 2. Auflage (2003), § 86 Rz. 43.

⁶ VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 15.9.1997, FEVS 48, S. 134 (131); vgl. auch Kunkel in LPK-SGB VIII (Fn. 5), § 86 Rz. 67

⁷ OVG Lüneburg, Urteil vom 5.3.1992, NDV 1992, 202.

⁸ BVerwG, Urteil vom 29.1.2004, Az. 5 C 9/03.

⁹ Schellhorn (Fn. 4), § 86 Rz. 55.

¹⁰ Jans/Happe/Sauerbier/Maas, Kinder- und Jugendhilferecht, Loseblatt, Erl. § 86 Rz. 12.

¹¹ Vgl. im Einzelnen auch BVerwG (Fn. 8), Rz. 22.

¹² Vgl. Deutscher Verein, Gutachten vom 19.1.2005 – G 21/04 (unveröff.).

ständigkeit zu gewährleisten. Dass die gesetzlichen Regelungen immer wieder Zweifelsfälle und unbillig erscheinende Ergebnisse nach sich ziehen, entspricht jahrzehntelanger Erfahrung des Deutschen Vereins und ist seiner Auffassung nach unabänderliche Folge des gegliederten Verwaltungs- und Verantwortungsaufbaues in Deutschland. Jedenfalls sollte geprüft werden, ob in den eingangs beschriebenen Fallkonstellationen nicht ein Zuständigkeitswechsel eintritt mit der Folge der Wiederherstellung der räumlichen Nähe.

Im Auftrag



Dr. Jonathan I. Fahlbusch